

B e s c h l u ß

2122 013

In Sachen

des Wilhelm L [REDACTED] in H [REDACTED] /Ndrh., An der He [REDACTED],
Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in K [REDACTED] -

gegen

den Gesamtverband des N [REDACTED] Wäschereigewerbes
Deutschlands e. V., Sitz B [REDACTED] (Verband der Miet- und Schnell-
wäschereien und verwandter Betriebe), vertreten durch den
Vorstand, in G [REDACTED]-Bu [REDACTED], Ho [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in K [REDACTED] -

wird auf die sofortige Beschwerde des Klägers der Beschluß des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 1. April 1960
aufgehoben.

G r ü n d e:

Der Kläger hat mit einem am 7. Januar 1960 bei dem Ober-
landesgericht in Köln eingegangenen Schriftsatz um das Armen-
recht zur Berufung gegen das am 9. Dezember 1959 zugestellte
Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn - 2 O 271/58 -
nachgesucht. Der das Armenrecht versagende Beschluß ist dem
Kläger am 3. März 1960 zugestellt worden. Der Kläger hat am
18. März 1960 Berufung eingelegt und um Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand gebeten. Durch den angefochtenen Beschluß hat
das Oberlandesgericht den Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt.
Es meint, mit der Zustellung des das Armenrecht verweigernden
Beschlusses sei die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 2 ZPO in
Lauf gesetzt worden, eine Überlegungsfrist könne dem Kläger

nicht zugebilligt werden, da er den Sachverhalt und die anstehenden Rechtsfragen genau kenne und sich daher sofort habe schlüssig machen können, ob er trotz Verweigerung des Armenrechts auf eigene Kosten Berufung einlegen wolle oder nicht.

Mit dieser Begründung durfte dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorenthalten werden. Nach ständiger Rechtsprechung (RG JW 1933, 1067; BGH 4, 55; BGH LM § 233 ZPO Nr. 24) muß der Partei, der das Armenrecht versagt wird, noch eine kurze angemessene Frist zur Überlegung zugebilligt werden, bevor das Hindernis nicht zuzurechnender Anwaltslosigkeit als beseitigt angesehen werden kann. Die Rechtssicherheit verlangt, daß diese Überlegungsfrist in jedem Fall gegeben und nicht darauf abgestellt wird, ob die betroffene Partei nach ihrer Sach- und Rechtskenntnis noch Überlegungen anstellen muß. Bemißt man die Überlegungsfrist selbst nur auf einen Tag, so hat der Kläger die Frist zur Anbringung des Wiedereinsetzungsantrages gewahrt. Der angefochtene Beschluß konnte daher mit der gegebenen Begründung nicht aufrechterhalten werden.

Andererseits konnte über den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers noch nicht endgültig entschieden werden. Das Oberlandesgericht hat Zweifel geäußert, ob der Kläger außerstande war, Berufung schon während des Laufs der Rechtsmittelfrist auf eigene Kosten einzulegen. Hierüber wird nunmehr zu entscheiden sein. Hierfür kann von Bedeutung sein, ob und was der Kläger für die rechtskundige Hilfe gezahlt hat, die er nach dem Vortrag der sofortigen Be-

- 3 -

schwerde für seine zahlreichen Eingaben verwendet
hat.

Karlsruhe, den 9. Mai 1960

Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr.Nastelski Dr.Fischer Dr.Kuhn Dr.Haager Dr.Reinicke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)